

Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer (Anordnung nach § 287 SGB III)

Durchführungsanweisungen (DA GebA)



Inhalt

Hinweise	1
Allgemeines	1
§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer	2
1.1.110 Behörden der Zollverwaltung / FKS	3
1.1.210 Anordnungsermächtigung	3
Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit	4
§ 1	5
2.1.100 Grundsatz	5
2.1.110 Vereinbarungen und Zuständigkeit	6
2.1.210 DAWVV	6
2.1.310 Ausnahmen	6
§ 2	7
2.2.110 Neuantrag	7
2.2.111 Auftragserweiterungen unter 10%	7
2.2.112 Auftragserweiterungen über 10%	7
2.2.113 Ausnahme	7
2.2.120 Nachträge	8
2.2.121 Definition	8
2.2.122 Terminverschiebung	9
2.2.123 Einsatzplanänderung	9
2.2.124 Beispiele zu DA 2.2.122 - 123	10
2.2.220 Laufzeitgebühr	11
2.2.221 Gebührenrahmen	11
2.2.222 Grundlage	11
2.2.223 Zeiten der Verlängerung/ Gewährleistung/ Personalaufstockung	11
2.2.224 Austausch/ Umsetzung eines Arbeitnehmers	12
§ 3	14
2.3.110 Fälligkeit der Grundgebühr	14
2.3.111 Bescheid Grundgebühr	14
2.3.210 Fälligkeit Laufzeitgebühr	14
2.3.211 Gesamtgebühr	14
2.3.212 Berechnung der Gebühr	15
2.3.213 Teilgebühr	16
2.3.214 Ratenzahlungen	16
2.3.215 Eingang/ Gebührenkonto	16
2.3.216 Einzahlung der Gebühr	16
2.3.217 Online-banking	16
§ 4	17
2.4.110 Grundgebühr	17
2.4.210 Verrechnung und Erstattung	17
2.4.211 Zeitpunkt der Erstattung	17
2.4.212 Erstattung der Laufzeitgebühr	17
2.4.310 Antrag auf Erstattung	17
2.4.410 Fristen	18
Änderungen/Ergänzungshinweise	19

Hinweise

Die nachstehenden Durchführungsanweisungen (DA GebA) gelten für alle Staaten gleichermaßen.

Zur besseren Lesbarkeit der DA GebA steht die Bezeichnung „**Erlaubnis**“ sowohl für

- die *Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte* als auch
- die Erteilung einer *Arbeitslaubnis-EU*

Allgemeines

Die erste Gebührenanordnung für die Durchführung der Werkvertragsvereinbarungen wurde 1993 auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes erlassen. Die gesetzliche Regelung wurde zum 1.1.1993 geschaffen um die Verwaltungskosten für das Genehmigungs- und Prüfverfahren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarungen entstehen, nicht der Versichertengemeinschaft anzulasten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Gebührenrechts:

Gebührentatbestände und -höhe für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer

Rechtsgrundlage			Gebührentatbestände			
Gesetz	Anordnung vom	In Kraft	Gebührensätze		Rückerstattung	
AFG § 21 (2)	27.1.1993	1.3.1993	Gesamtgebühr je WV-AN und Monat		Bei Nichtausführung des Werkvertrages: 200 DM	
			Einsatz über 9 Monate:	2.000 DM		
			Einsatz bis 9 Monate:	1.600 DM		
			Einsatz bis 6 Monate:	1.200 DM		
	Verlängerungen:	400 DM				
	24.3.1993 ANBA Nr. 5 27.5.1993	1.5.1993	<i>Wie oben</i>		<i>Wie oben</i>	
	14.3.1996/ 11.7.1996	1.10.1996	Grundgebühr WV	AE-Gebühr	Erstattung der AE-Gebühr bei Nichtbeschäftigung	
Neuvertrag:			400 DM	185 DM		
			Nachtrag:		200 DM	
SGB III § 287	26.11.1997	1.1.1998	<i>Wie oben</i>		<i>Wie oben</i>	
	16.11.2001 ANBA Nr. 8 30.8.2002	1.1.2002	Grundgebühr WV	Laufzeitgebühr	Erstattung der Laufzeitgebühr bei Nichtbeschäftigung	
			Neuvertrag:	200 €		75 €
				Nachtrag:	100 €	
		3.9.2004 ANBA Nr. 11 30.11.2004	1.1.2004	<i>Wie oben</i>		<i>Wie oben</i>
	1. Änderungs-AQ 16.12.2004 ANBA Nr. 2 28.2.2005	1.1.2005	<i>Wie oben</i>		<i>Wie oben</i>	

Sozialgesetzbuch Drittes Buch**Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Ausländerbeschäftigung****§ 287****Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer**

(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

- 1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,*
- 2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,*
- 3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,*
- 4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,*

- 5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie*
- 6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.*

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen, für die Gebühr feste Sätze vorzusehen und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben.

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

DA

Zu Absatz 1

Für die Prüfung von Unternehmen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Werkverträgen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Regierungsvereinbarungen tätig werden, sind die Behörden der Zollverwaltung - Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) - zuständig. Sie sind zur Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Werkvertragsvereinbarungen bestehenden Pflichten verantwortlich (§ 287 Abs. 2 Nr. 5 SGB III).

**1.1.110
Behörden der
Zollverwaltung /
FKS**

Ermächtigungsgrundlagen für die Überprüfung von Werkvertragsunternehmen und Arbeitnehmern im Rahmen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahrens sind

- § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3 - 4, § 405 Abs. 1 Nr. 1 SGB III,
- § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sowie
- § 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG).

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung ist in einer *Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit* geregelt.

Zu Absatz 2 Satz 2

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Bundesministerium für Arbeit und Soziales) gemäß § 373 Abs. 5 SGB III genehmigte Anordnung vom 3. September 2004 in der Fassung der 1. Änderungsanordnung zur Gebührenanordnung vom 16.12.2004 erlassen.

**1.1.210
Anordnungser-
mächtigung**

Die Anordnung ist nachfolgend abgedruckt

**Anordnung
des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit
über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen
(Anordnung nach § 287 SGB III)
vom 03. September 2004**

geändert durch 1. Änderungsanordnung zur Gebührenanordnung vom 16. Dezember 2004, in Kraft ab 01. Januar 2005.

Auf Grund von § 287 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgende Anordnung:

§ 1

(1) Arbeitgeber, die die BA im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen (§ 39 der Beschäftigungsverordnung oder § 3 der Anwerbestoppausnahmereverordnung) in Anspruch nehmen, haben ihr Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden für die Aufwendungen der BA und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände bestehen insbesondere aus der

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,
5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie der
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

(3) Die Gebühren werden für

- a) die Prüfung und Entscheidung über die rechtlichen Voraussetzungen zur Entsendung und Beschäftigung zustimmungs- oder arbeitserlaubnispflichtiger ausländischer Arbeitnehmer nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Grundgebühr) und
- b) alle sonstigen im § 1 Abs. 2 genannten Aufwendungen (Laufzeitgebühr) erhoben.

§ 2

(1) Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. a beträgt

- a) 200 Euro für jeden Neuantrag
- b) 100 Euro für jeden Nachtrag zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit (Verlängerungsantrag) sowie auf Aufstockung der Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer (Personalaufstockung) und für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten.

(2) Die Laufzeitgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. b beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer je angefangenem Kalendermonat der Beschäftigung 75 Euro. Die Gebühr ist auch für die Zeiten der Verlängerung der Ausführungszeit von Werkverträgen sowie für Zeiten der Gewährleistungsarbeiten zu zahlen.

§ 3

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühr) wird mit der Einreichung des Werkvertrages/Nachtrages bei den zuständigen Dienststellen der BA fällig.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 (Laufzeitgebühr) wird für die gesamte Dauer der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder einer Arbeitserlaubnis-EU zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erteilung fällig. Maßgebend ist die Ausführungszeit des Werkvertrages/Nachtrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind. Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Erteilung der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder der Arbeitserlaubnis-EU und die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

§ 4

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühren) können nicht erstattet werden.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 können für die vollständigen Kalendermonate erstattet werden, für die die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben wurde. Die BA ist zur Erstattung der Gebühren erst nach Beendigung des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Gebühren verpflichtet. Vor Beendigung des Werkvertrages kann der Erstattungsantrag mit einer neu fällig werdenden Laufzeitgebühr innerhalb eines Werkvertrages verrechnet werden.

(3) Die Erstattung von Gebühren ist bei der zuständigen Dienststelle der BA auf den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen.

(4) Der Arbeitgeber darf sich die Grundgebühren und die Laufzeitgebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.

(5) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

§ 1

(1) Arbeitgeber, die die BA im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen (§ 39 der Beschäftigungsverordnung oder § 3 der Anwerbestoppausnahmereverordnung) in Anspruch nehmen, haben ihr Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden für die Aufwendungen der BA und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände bestehen insbesondere aus der

- 1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,*
- 2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,*
- 3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,*
- 4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,*
- 5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie der*
- 6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.*

(3) Die Gebühren werden für

- a) die Prüfung und Entscheidung über die rechtlichen Voraussetzungen zur Entsendung und Beschäftigung zustimmungs- oder arbeitserlaubnispflichtiger ausländischer Arbeitnehmer nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Grundgebühr) und*
- b) alle sonstigen im § 1 Abs. 2 genannten Aufwendungen (Laufzeitgebühr) erhoben.*

DA**Zu Absatz 1**

Für die Durchführung der von der Bundesregierung geschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen werden auf der Grundlage des § 287 i. V. mit § 373 Abs. 5 SGB III und der dazu erlassenen Anordnungen des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit Gebühren erhoben.

**2.1.100
Grundsatz**

Für die Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen geschlossen wurden gelten nachfolgende Zuständigkeiten:

**2.1.110
Vereinbarungen
und Zuständigkeit**

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Geschäftsfeld Werkvertragsverfahren
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Telefon: (0228) 713-0
Fax: (0228) 713-270-1111

E-Mail: ZAV-Bonn.KoordinierungAMZ@arbeitsagentur.de

Staat	Standort	
Polen Lettland	Duisburg	Dahlmannstraße 23 47169 Duisburg ZAV-Duisburg-WVV@arbeitsagentur.de
Rumänien Slowakische Republik Tschechische Republik Ungarn	Frankfurt / Main	Hainer Weg 44 60599 Frankfurt/ Main. ZAV-Frankfurt-WVV@arbeitsagentur.de
Bosnien-Herzegowina Bulgarien Kroatien Mazedonien Serbien / Montenegro Slowenien Türkei	Stuttgart	Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart ZAV-Stuttgart-WVV@arbeitsagentur.de

Die Vereinbarungstexte sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de abrufbar.

Zu Absatz 2

Zum Zulassungsverfahren wird auf die Durchführungsanweisungen zu den Werkvertragsvereinbarungen (DA WVV) verwiesen, die derzeit aktualisiert werden.

**2.1.210
DAWVV**

Zu Absatz 3

Für die Bearbeitung der Werkverträge aus Staaten, mit denen keine Vereinbarungen bestehen, werden keine Gebühren erhoben.

**2.1.310
Ausnahmen**

§ 2

(1) Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. a beträgt

a) 200 Euro für jeden Neuantrag

b) 100 Euro für jeden Nachtrag zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit (Verlängerungsantrag) sowie auf Aufstockung der Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmern (Personalaufstockung) und für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten.

(2) Die Laufzeitgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. b beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer je angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung 75 Euro. Die Gebühr ist auch für die Zeiten der Verlängerung der Ausführungszeit von Werkverträgen sowie für Zeiten der Gewährleistungsarbeiten zu zahlen.

DA

Zu Absatz 1a (Neuantrag)

Für jede Prüfung neu vorgelegter Werkvertragsunterlagen (Neuantrag) beträgt die Grundgebühr 200,- Euro. Das gilt grundsätzlich auch für Nachträge über inhaltlichen Vertragsänderungen (Auftragserweiterungen/ Massenerweiterungen). Zu unterscheiden sind Auftragserweiterungen unter und über 10% des ursprünglichen Auftragsvolumens.

**2.2.110
Neuantrag**

(1) Nachträge über Erweiterungen des Auftragsvolumens sind grundsätzlich als Neuanträge zu behandeln und nach § 2 Abs. 1a gebührenpflichtig.

Hiervon können Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- eine Auftragserweiterung in einem unmittelbaren Zusammenhang zu dem ursprünglichen Gewerk steht **und**
- die Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang abweicht. Die 10%-Grenze orientiert sich an die für Bauverträge üblicherweise zugrunde zulegende VOB/B (*Vergabe- und Vertragsbedingungen für Bauverträge*).

**2.2.111
Auftragserweiterungen unter 10%**

(2) Auftragserweiterungen unter 10% des ursprünglichen Auftragsvolumens stellen sogenannte „inhaltliche Vertragsänderungen“ dar. Ausgangspunkt für die Berechnung der 10%-Grenze ist die ursprüngliche Auftragssumme.

Inhaltliche Vertragsänderungen unter 10% sind nicht gebühren- und genehmigungspflichtig. Den ausländischen Unternehmen sollte dennoch empfohlen werden, jede Vertragsänderung zum Schutz vor ungewollten Sanktionen beim zuständigen ZAV-Standort anzuzeigen.

(3) Mehrere Nachträge über inhaltliche Vertragsänderungen unter 10% sind zu addieren. Ergibt sich zusammen mit der letzten Mitteilung eine Veränderung von mehr als 10%, handelt es sich um eine gebührenpflichtige Auftragserweiterung (§ 2 Abs. 1a).

(4) Inhaltliche Vertragsänderungen (unter 10 %) in Kombination mit Nachträgen (Personalaufstockung, Verlängerung) sind Nachträge im Sinne des § 2 Abs. 1b der Gebührenanordnung.

Auftragserweiterungen über 10% des ursprünglichen Auftragsvolumens, sind Neuanträge im Sinne des § 2 Abs. 1a) und daher gebühren- und genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Auftragserweiterungen in Kombination mit Nachträgen (Personalaufstockung, Verlängerung).

**2.2.112
Auftragserweiterungen über 10%**

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Vertragspartner (Auftraggeber/Auftragnehmer), sind dann keine Gebühren festzusetzen, wenn der Werkvertrag ohne Änderung des Vertragsgegenstandes und des Inhalts vollständig übernommen wird (z. B. Einleitung eines Konkursverfahrens). Die Umschreibung ist durch die zuständige Kontingentvergabestelle zu bestätigen; die Quotierung (DA WVV 1.2.110 ff) ist zu beachten.

**2.2.113
Ausnahme**

Zu Absatz 1b (Nachträge)

Verlängerungen des Ausführungszeitraumes ohne Änderung des Vertragsgegenstandes und des Volumens des Werkvertrages sowie Personalaufstockungen außerhalb des zugesicherten Kontingentrahmens erfordern eine eingehende Prüfung, die die Erhebung einer Gebühr nach § 2 Abs. 1b) rechtfertigt. Das gilt auch für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten.

**2.2.120
Nachträge**

(1) Nachträge im gebührenrechtlichen Sinne sind Änderungen, die über die ursprünglich getroffene Entscheidung hinausgehen oder diese abändern. Der ursprünglichen Entscheidung muss etwas „nachgetragen“ werden, weil sich seit der Entscheidung über die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

**2.2.121
Definition**

Änderungen können sich vor, während oder einer Vertragsausführung ergeben. Den Nachträgen liegen völlig unterschiedliche Sachverhalte zugrunde. Alle Nachträge haben ihren Ursprung darin, dass eine vom **Soll** abweichende Leistung als **Ist** ausgeführt wird.

(2) Nachtragsarten:

- **Terminverschiebung:**
Zeitliche Verschiebung des Ausführungszeitraumes des Werkvertrags, z.B. wegen verspäteten Baubeginns.
- **Verlängerung:**
Zeitliche Erweiterung des Ausführungszeitraumes des Werkvertrags, wenn Bauunterbrechungen bestehen, z.B. aufgrund der Witterung und nicht rechtzeitiger Materialanlieferung oder bautechnischer Gründe, die die Einhaltung der ursprünglichen Zeitplanung des Werkvertrags unmöglich machen.
- **Gewährleistung/ Mängelbeseitigung:**
Nacherfüllung des Werkvertrages durch das WV-Unternehmen in Form von Nachbesserung oder Neuerstellung, wenn das Werk entsprechend dem Werkvertrag noch nicht die zugesicherten Eigenschaften hat und mit Fehlern behaftet ist.

Das WV-Unternehmen ist durch den Werkvertrag zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Die Gewährleistung/ Mängelbeseitigung kann während oder nach Ablauf des genehmigten Zeitraums des WV innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- **Personalaufstockung:**
Erhöhung der Anzahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer, so dass der ursprünglich zugesicherte Kontingentrahmen überschritten wird.
- **Einsatzplanänderung:**
Modifikation des Einsatzplanes innerhalb des ursprünglich zugesicherten Kontingentrahmens.

Alle Nachträge im vorstehenden Sinne bedingen grundsätzlich eine neue Entscheidung. Jede neue Entscheidung erfordert einen Prüfaufwand, der grundsätzlich die Erhebung einer Gebühr nach § 2 Abs. 1b rechtfertigt. Terminverschiebungen und Einsatzplanänderungen bleiben hiervon unberührt.

(1) Zeitliche Verschiebungen des ursprünglichen Ausführungszeitraumes, z.B. durch einen späteren Baubeginn, ohne Änderung des Einsatzplanes, begründen keine Gebührenpflicht. Das gilt auch für Terminverschiebungen mit Änderung des Einsatzplanes innerhalb des zugesicherten Kontingentrahmens. Personalreduzierungen bleiben unberücksichtigt.

**2.2.122
Terminverschiebung**

(2) Ein Termin ist ein festgelegter Zeitpunkt zu dem etwas vorgenommen werden soll. Der Termin ist zu unterscheiden von dem bestimmten Zeitraum (Frist). Eine Frist ist eine zum Beispiel durch Gesetz oder Rechtsgeschäft festgelegte (bestimmte oder bestimmbare) Zeitspanne.

Eine Verschiebung des Termins ist eine „nachträgliche“ Änderung des ursprünglich festgelegten Zeitpunktes für den Beginn der Arbeiten im Rahmen des Werkvertrages.

Eine Verschiebung des Termins für den Beginn der Arbeiten bedingt nicht automatisch einen Nachtrag. Bei späterer Beantragung einer Erlaubnis ist üblicherweise dann keine neue Entscheidung erforderlich, wenn das Ende des Ausführungszeitraumes nicht tangiert/verändert wird (Verkürzung des Ausführungszeitraumes durch einen späteren Beginn).

Wird bei einer Verschiebung des Termins zudem das Ende der ursprünglichen Frist verschoben, handelt es sich um eine Änderung des Ausführungszeitraumes über den grundsätzlich neu zu entscheiden ist.

(3) Grundsätzlich bedingen reine Terminverschiebungen, dass noch keine Erlaubnisse abgerufen wurden. Andernfalls ist ein weiterer Prüfaufwand gegeben, der eine Gebührenerhebung grundsätzlich rechtfertigt.

(5) Bei inhaltlichen Vertragsänderungen (unter 10%) oder bei einer Erhöhung des zugesicherten Kontingentrahmens ist über den Nachtrag neu zu entscheiden und eine Gebühr nach § 2 Abs. 1b) festzusetzen.

Änderungen des Einsatzplans und/oder der zugelassenen Höchstzahl innerhalb des ursprünglich zugesicherten Kontingentrahmens begründen keine Gebührenpflicht.

**2.2.123
Einsatzplanänderung**

Beispiel: Grunddaten:

Zugesicherte Höchstzahl: 10 Arbeitnehmer (AN)

Zugesicherter Kontingentrahmen: 50 Mann-Monate (MM)

2.2.124

Beispiele zu DA

2.2.122 - 123

- Terminverschiebung ohne Änderung des Einsatzplanes

	Jan	Feb	Mär	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov
Einsatzplan	5	5	10	10	10	10	= 50 MM				
Verschiebung			5	5	10	10	10	10	= 50 MM		

- Terminverschiebung mit Änderung des Einsatzplanes innerhalb der zugesicherten Höchstzahl (AN und MM)

	Jan	Feb	Mär	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov
Einsatzplan	5	5	10	10	10	10	= 50 MM				
Verschiebung				10	10	10	10	10	= 50 MM		

- Terminverschiebung mit Änderung des Einsatzplanes und der zugelassenen Höchstzahl innerhalb des zugesicherten Kontingentrahmens

	Jan	Feb	Mär	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov
Einsatzplan	5	5	10	10	10	10	= 50 MM				
Verschiebung				15	15	15	5	5	= 50 MM		

Auch in diesem Beispiel ist, obwohl die Höchstzahl der zugesicherten Arbeitnehmer von 10 auf 15 "aufgestockt" wird, keine Gebühr zu erheben, weil sich der Kontingentrahmen (50 MM) nicht erhöht.

- Terminverschiebung mit Änderung des Einsatzplanes und der zugelassenen Höchstzahl außerhalb des zugesicherten Kontingentrahmens

	Jan	Feb	Mär	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov
Einsatzplan	5	5	10	10	10	10	= 50 MM				
Verschiebung u. EP-Änderung			15	15	15	10	10	5	= 70 MM		

Diese Terminverschiebung, die mit einer Personalaufstockung verbunden ist, bedingt einen erhöhten Prüfaufwand und löst damit einen Gebührentatbestand nach § 2 Abs. 1 b) aus.

- Änderungen des Einsatzplans und/oder der zugelassenen Höchstzahl innerhalb des ursprünglich zugesicherten Kontingentrahmens begründen keine Gebührenpflicht.

Beispiel:

	Jan	Feb	Mär	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov
EP zugesichert	5	5	10	10	10	10	= 50 MM				
EP-Änderung	5	5	15	15	15	5	= 50 MM				

In diesem Beispiel ist, obwohl die Höchstzahl der zugesicherten Arbeitnehmer von 10 auf 15 "aufgestockt" wird, keine Gebühr zu erheben, weil sich der Kontingentrahmen (50 MM) nicht erhöht.

Zu Absatz 2 (Laufzeitgebühr)

(1) Die Laufzeitgebühr in Höhe von 75 € wird für jeden Arbeitnehmer und für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung im Rahmen eines Werkvertrages erhoben.

**2.2.220
Laufzeitgebühr**

(2) Berücksichtigt werden alle Arbeitnehmer, die zur Ausführung eines Werkvertrages beschäftigt werden, also auch Arbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit. Das gilt auch für Arbeitnehmer, die im Rahmen von Werklieferungsverträgen beschäftigt werden, soweit sie nicht unter die Fertighausregelung fallen.

(3) Nicht berücksichtigt werden ausländische Arbeitnehmer, die nach innerstaatlichem Recht freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben. Weitere Ausnahmen s. 2.1.117 DA WVV

Der Gebührenrahmen ist von dem zuständigen Standort der ZAV für die voraussichtlich erforderlichen Erlaubnisse für die Durchführung des Werkvertrages festzulegen und dem Unternehmen in Form des Zusicherungs- bzw. Zusage- und Gebührenbescheides mitzuteilen.

**2.2.221
Gebührenrahmen**

(1) Grundlage für den Gebührenrahmen ist die Zahl der **Kalendermonate** (KM) der Beschäftigung, wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt:

**2.2.222
Grundlage**

Beispiel:

Einsatz von 10 Arbeitnehmer

Ausführungszeit des Werkvertrages: 15. 2. 2008 bis 23. 5. 2008

Kontingentrahmen: 30 Mann-Monate

(ein Arbeitnehmer ist beschäftigt, der am 25. eines Monats im Besitz einer Erlaubnis ist):

	Februar	März	April	Mai	Summe
Kontingentrahmen (Mann-Monat)	10 AN	10 AN	10 AN	-	30 MM
Gebührenrahmen (Kalender-Monat)	10 AN	10 AN	10 AN	10 AN	40 KM

Gebührenrahmen somit: 40 KM der Beschäftigung x 75 € = 3.000 €

(2) Ist ein Einsatzplan mit unterschiedlicher Personalstärke vorgesehen, ist der Gebührenrahmen anhand des vorgelegten Einsatzplanes zu berechnen.

(3) Da Laufzeitgebühr für jeden Arbeitnehmer und für jeden **angefangenen** Kalendermonat der Beschäftigung erhoben wird, ist die Zahl der ermittelten Kalendermonate nicht immer identisch mit der Zahl der zugewiesenen MannMonate durch die Kontingentvergabestelle. Ebenso können sich während der Laufzeit des Werkvertrages Abweichungen zum ursprünglichen Gebührenrahmen ergeben (DA 2.2.321).

(1) Für Zeiten der Verlängerung der Ausführungszeit von Werkverträgen sowie für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten wird die Laufzeitgebühr für jeden Arbeitnehmer und für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung erhoben. Das gilt auch im Fall von Personalaufstockung.

**2.2.223
Zeiten der
Verlängerung/
Gewährleistung/
Personalaufsto-
ckung**

(2) Die Laufzeitgebühr ist für jeden Arbeitnehmer für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung im Rahmen eines Werkvertrages nur einmal zu berechnen.

Ein Kalendermonat umfasst den gesamten Zeitraum vom 1. bis zum letzten Tag eines Monats. Die für diesen Kalendermonat entrichtete Gebühr gilt daher für den gesamten Beschäftigungsmonat innerhalb eines Werkvertrages auch dann, wenn die Geltungsdauer der Erlaubnis nicht den gesamten Zeitraum umfasst. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Erlaubnis nur bis zum 10. eines Monats beantragt und erteilt wurde. Wird eine Erlaubnis für die Fortsetzung der Beschäftigung ab dem 11. des Monats beantragt, so ist für den bereits gezahlten Monat **keine neue Gebühr** zu erheben.

(1) Die Aufwände, die durch die Gebühr abgegolten werden, entstehen im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob die Beschäftigung im Rahmen eines konkreten Werkvertrages erlaubt werden kann und die Nachschau, ob der Arbeitgeber seine Pflichten im Laufe des Beschäftigungszeitraums erfüllt.

2.2.224 Austausch/ Umsetzung eines Arbeitnehmers

Bei einem Austausch bzw. bei einer Umsetzung des Arbeitnehmers sind daher die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung neu zu prüfen. Dies rechtfertigt auch die Erhebung einer Gebühr. Es muss daher zunächst hingenommen werden, dass es für den ausländischen Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmer in verschiedenen Werkverträgen einsetzen will, zu einer erneuten Gebühr innerhalb eines Monats kommen kann. Im Rahmen der Gebührenerstattung gem. § 4 Abs. 2 kann die innerhalb eines Werkvertrages zu viel entrichtete Gebühr erstattet werden.

Monatsprinzip:

Die Laufzeitgebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben. Gemäß § 4 Abs. 2 können Gebühren für vollständige Kalendermonate erstattet werden, für die die Erlaubnis wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben wird.

Hieraus ergibt sich:

- Wird die Erlaubnis während des laufenden Kalendermonats zurückgegeben, bleibt für den angebrochenen Kalendermonat eine vollständige Laufzeitgebührenpflicht bestehen.
- Beginnt eine Beschäftigung in der Mitte eines Monats, ist für diesen Monat eine komplette Laufzeitgebühr zu entrichten.

(2) Austausch eines Arbeitnehmers:

In dem nachfolgenden Beispiel ist in Person beider Arbeitnehmer ein eigener Gebührentatbestand erfüllt. Findet ein Austausch in der Monatsmitte statt, ist nach dem Monatsprinzip für beide Arbeitnehmer eine Laufzeitgebühr zu entrichten.

Austausch eines Arbeitnehmers

• Beispiel zum Austausch eines Arbeitnehmers (AN)

*AN_A ist im Besitz einer Erlaubnis vom 1.1.2008 - 30.3.2008
AN_A wird am 15.2.2008 ausgewechselt, die Erlaubnis zurückgegeben.
AN_B soll ab 20.2.2008 bis 30.3.2008 die Arbeit übernehmen.*

	Januar		Februar		März		Gebührenerhebung
	Gebühr	Beschäftigt	Gebühr	Beschäftigt	Gebühr	Beschäftigt	
AN A	75 €	ja	75 €	ja	75 €	nein	225 €
AN B		nein	75 €	ja	75 €	ja	150 €
			2 Gebührensätze und 2 AN				

Für die Nichtbeschäftigung im März (AN_A) ist die Gebühr in Höhe von 75 € zu erstatten. Im Monat Februar ergibt sich, weil die Voraussetzungen für zwei Arbeitnehmer geprüft wurden, eine zusätzliche Gebühr (2 Arbeitnehmer = 2 Gebührensätze).

(3) Umsetzung eines Arbeitnehmers:**Umsetzung eines
Arbeitnehmers**

Bei einem Wechsel eines Arbeitnehmers von einer Baustelle_A auf eine andere Baustelle_B innerhalb eines Monats ist für den angebrochenen Monat auf Baustelle_A nach dem oben dargestellten Monatsprinzip eine Laufzeitgebühr fällig. Für den Restmonat auf der Baustelle_B ist eine neue Erlaubnis erforderlich. Hierzu wird auf das nachfolgende Beispiel verwiesen:

- Beispiel bei einer Umsetzung eines Arbeitnehmers (AN)**

*AN_A ist im Besitz einer Erlaubnis vom 1.1. 2008 - 30.3.2008 für den Werkvertrag A.
Die Erlaubnis wird am 15.2.2008 zurückgegeben.
AN_A soll ab 20.2.2008 bis 30.3.2008 auf den Werkvertrag B umgesetzt werden.*

Gebührenrechtliche Wertung wie bei einem Austausch:

	Januar		Februar		März		Gebührenerhebung
	Gebühr	Beschäftigt	Gebühr	Beschäftigt	Gebühr	Beschäftigt	
WV_A	75 €	ja	75 €	ja	75 €	nein	225 €
WV_B		nein	75 €	ja	75 €	ja	150 €
			2 Gebührensätze für 1 AN				

Für die Nichtbeschäftigung im März (WV A) ist die Gebühr in Höhe von 75 € zu erstaten. Im Monat Februar ergibt sich eine zusätzliche Gebühr. Im Gegensatz zu einem Austausch (2 Arbeitnehmer) handelt es sich bei einem Baustellenwechsel um dieselbe Person. Das heißt, das in einem Monat für ein und denselben Arbeitnehmer eine Gebühr in Höhe von 150 € gefordert werden (1 Arbeitnehmer = 2 Gebührensätze).

Der Gebührentatbestand nach § 2 Abs 2 knüpft als Voraussetzung für eine Gebührenerhebung nicht ausschließlich darauf ab, dass ein Arbeitnehmer tatsächlich eine Beschäftigung ausübt. Voraussetzung ist die Beschäftigung eines Arbeitnehmers im Rahmen eines konkret bestimmten Werkvertrages für den die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind.

Damit ist der Gebührentatbestand bei einem Baustellenwechsel erneut erfüllt, da der Ausländer in Bezug auf einen anderen Werkvertrag beschäftigt wird.

Das Ergebnis ist, da der Sachverhalt in der Wertung gleich zu betrachten ist, wie wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer_A vorzeitig von der Baustelle_A abzieht und zeitlich anschließend einen anderen Arbeitnehmer (AN_B) auf der Baustelle_B einsetzt. Das Verfahren ermöglicht lediglich für den Arbeitgeber die Vereinfachung, dass er in diesem Fall den gleichen Arbeitnehmer auf beiden Baustellen einsetzen kann.

Es ist daher gerechtfertigt, in diesem Fall für den Monat des Baustellenwechsels 2 Laufzeitgebühren zu erheben.

§ 3

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühr) wird mit der Einreichung des Werkvertrages/Nachtrages bei den zuständigen Dienststellen der BA fällig.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 (Laufzeitgebühr) wird für die gesamte Dauer der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder einer Arbeitserlaubnis-EU zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erteilung fällig. Maßgebend ist die Ausführungszeit des Werkvertrages/ Nachtrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind. Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Erteilung der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder der Arbeitserlaubnis-EU und die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

DA

Zu Absatz 1

(1) Die Grundgebühr wird zum Zeitpunkt der Antragstellung fällig.

**2.3.110
Fälligkeit der
Grundgebühr**

(2) In den Fällen in denen die Grundgebühr nicht innerhalb von 4 Wochen eingezahlt wird, sind die Anträge als erledigt anzusehen. Die Anträge einschließlich der Unterlagen sind zurückzusenden.

(1) Der Eingang der zur Prüfung vorgelegten Vertragsunterlagen wird den Werkvertragsunternehmen mit einer Auftragsnummer bestätigt. Die Eingangsbestätigung enthält die Aufforderung zur Einzahlung der Grundgebühr.

**2.3.111
Bescheid Grund-
gebühr**

(2) Auf die Erteilung eines Bescheides zur Höhe der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnisse die Einzahlung der Gebühren auf das Konto der ZAV bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Köln, mit Einzahlungsbeleg nachgewiesen wurde.

**Verzicht auf Be-
scheid**

Zu Absatz 2

Die Laufzeitgebühr wird für die gesamte Erlaubniserteilung zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis fällig.

**2.3.210
Fälligkeit Laufzeit-
gebühr**

Maßgebend ist die Ausführungszeit des Werkvertrages/Nachtrages unter Berücksichtigung **der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer**, die im Einsatzplan festgelegt sind. Dadurch können sich Abweichungen vom festgesetzten Gebührenrahmen (DA 2.2.221) zur tatsächlichen Gebührenschuld ergeben.

**2.3.211
Gesamtgebühr**

Bei der Laufzeitgebühr handelt es sich um eine individuelle, auf eine Person bezogene Gebühr. Bei der Berechnung der Gebühr für einen bestimmten Arbeitnehmer ist daher die individuelle Beschäftigungszeit dieses Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Die individuelle Beschäftigungszeit ergibt sich aus der beabsichtigten Einsatzzeit im Rahmen des konkreten Werkvertrages.

Zudem sind bei Werkvertragsarbeitnehmern aus den Nicht EU-Staaten mögliche Vorbeschäftigungszeiten (Höchstbeschäftigungsdauer) oder Wartefristen (Wiedereinreise) zu berücksichtigen.

(1) Wird ein Werkvertrag mit **gleichbleibender Personalstärke** während des gesamten Ausführungszeitraumes durchgeführt, müssen grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten, und für die gesamte Laufzeit des Werkvertrages die Erlaubnisse beantragt und die hierfür errechneten Gebühren, wie im nachfolgendem Beispiel dargestellt, entrichtet werden.

2.3.212 Berechnung der Gebühr

Beispiel:

anhand eines Werkvertrages über 12 Monate mit einer gleichbleibenden Anzahl von 10 Arbeitnehmern (120 MM) während der gesamten Laufzeit. Der Gebührenrahmen beläuft sich auf 9.000 €:

Insgesamt werden 10 Werkvertragsarbeitnehmerkarten beantragt. Die beantragte Geltungsdauer der Werkvertragsarbeitnehmerkarten ist für jeden einzelnen Arbeitnehmer jedoch individuell unterschiedlich:

- *Ein Arbeitnehmer soll für die gesamte Dauer des Werkvertrages eingesetzt werden.*
- *Für 2 AN wird unter Berücksichtigung der Vorbeschäftigungszeiten (angenommen 1 ½ Jahre) eine Werkvertragsarbeitnehmerkarte (nur bis zur Erreichung der Höchstbeschäftigungsdauer) für 6 Monate beantragt.*
- *Für 2 AN wird wegen bestehender Vorbeschäftigungszeiten wird die Werkvertragsarbeitnehmerkarte nur für 3 Monate beantragt.*
- *Für weitere 5 Arbeitnehmer wird eine Werkvertragsarbeitnehmerkarte für insgesamt 9 Monate beantragt, weil sie danach ausgetauscht werden sollen.*

Berechnung der Gebühr

Arbeitnehmer	Einsatzzeit	Gebührenberechnung	Gebühr
1 AN	1.1. – 31.12.2008	1 AN X 12 Monate x 75 €	900 €
2 AN	1.1. – 30.06.2008	2 AN X 6 Monate x 75 €	900 €
2 AN	1.1. – 31.03.2008	2 AN x 3 Monate x 75 €	450 €
5 AN	1.1. – 30.09.2008	5 AN x 9 Monate x 75 €	3.375 €
10 AN			5.625 €

Grundsätzlich ist diese Gebühr vor Erteilung der Erlaubnisse vom ausländischen Unternehmen zu entrichten. Die Zahlung einer Teilgebühr ist möglich, hierzu wird auf DA 2.3.213 verwiesen.

(2) Wird ein Werkvertrag mit **unterschiedlicher Personalstärke lt. Einsatzplan** durchgeführt, kann sich, wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt, folgende Berechnung ergeben:

Beispiel:

anhand eines Werkvertrages über 12 Monate mit unterschiedlicher Personalstärke während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Der Gebührenrahmen wurde für insgesamt 30 Arbeitnehmer lt. Einsatzplan (210 MM) auf 15.750 € festgesetzt:

1. Gruppe AN

Arbeitnehmer	Einsatzzeit	Gebührenberechnung	Gebühr
10	1.01. - 31.12.2008	10 AN x 12 Monate x 75 €	= 9.000 €
	Zu entrichtende Gebühr vor der AE-Erteilung		

2. Gruppe AN

10	1.07. – 31.12.2008	10 AN x 6 Monate x 75 €	= 4.500 €
	Zu entrichtende Gebühr vor der AE-Erteilung für die 2. Gruppe		

3. Gruppe AN

10	1.10. - 31.12.2008	10 AN x 3 Monate x 75 €	= 2.250 €
	Zu entrichtende Gebühr vor der AE-Erteilung für die 3. Gruppe		

Zur Vermeidung finanzieller Härten ist die Zahlung einer Teilgebühr möglich, wenn die individuelle Einsatzzeit der Arbeitnehmer länger als 6 Monate erfolgen soll. In diesen Fällen kann die Geltungsdauer der Erlaubnis auf 6 Monate beschränkt werden.

**2.3.213
Teilgebühr**

Die eingezahlte Gebühr für jeden Monat der Beschäftigung muss mit der Geltungsdauer der Erlaubnis identisch sein.

Nach 6 Monaten der Beschäftigung kann eine Erlaubnis für die Fortsetzung der Beschäftigung erst dann wieder erteilt werden, wenn die 2. Teilgebühr entrichtet wurde. Nachzahlungen/ Ratenzahlungen/ Restzahlungen für eine bereits erteilte Erlaubnis sind nicht möglich.

(1) **Ratenzahlungen** bei einer mehrmaligen Beantragung der Erlaubnis für ein und denselben Arbeitnehmer innerhalb eines Werkvertrages sind nicht zulässig.

**2.3.214
Ratenzahlungen**

(2) Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erlaubnisse für die Fortsetzung der Beschäftigung innerhalb eines Werkvertrages beantragt werden. Soweit die Beschäftigung aus objektiven Gründen länger als ursprünglich beabsichtigt erforderlich ist, ist diesen Anträgen umgehend zu entsprechen.

Objektive Gründe liegen dann nicht vor, wenn eine Verlängerung aus wirtschaftlichen Gründen beantragt wird. In diesen Fällen ist eingehend zu prüfen, ob die Erlaubnis dennoch erteilt werden kann.

(3) Bei Erlaubnissen, die von vornherein allein aus finanziellen Gründen mit einer kürzeren Geltungsdauer als die vorgesehene Beschäftigungszeit beantragt werden, ist die Firma aufzufordern, die Anträge zu ändern und die restlichen Gebühren zu entrichten. Kommt die Firma dieser Aufforderung nicht nach, sind die Anträge nach einer angemessenen Zeit zurückzugeben.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist der Eingang der Gesamt- oder einer Teilgebühr zu prüfen. Das Konto muss mit den erteilten Erlaubnissen nach Dauer und Anzahl übereinstimmen. Zur Überwachung ist das Kontoführungsblatt zu verwenden.

**2.3.215
Eingang/
Gebührenkonto**

Die Erteilung der Erlaubnis kann erst erfolgen, wenn der Eingang der Gebühr durch Buchung des Betrages in FINAS durch die Zahlstelle oder Vorlage eines Bareinzahlungsbeleges der Deutschen Bundesbank nachgewiesen ist.

Gebühren können durch Überweisung oder durch Bareinzahlung auf das Konto der ZAV bei der Deutschen Bundesbank, Köln, mit Nachweis durch den Bareinzahlungsbeleg/ Überweisungsbeleg mit schriftlicher Bestätigung der ausführenden Bank entrichtet werden.

**2.3.216
Einzahlung der
Gebühr**

Ohne Bestätigung der Überweisung der ausführenden Bank ist grundsätzlich bei allen Überweisungen der Zahlungseingang abzuwarten (Buchung in FINAS). Gleiches gilt für Bareinzahlungen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank einbezahlt werden, da diese rückrufbar sind.

Es besteht Einverständnis, dass die Vorlage eines Überweisungsträgers (zum Beispiel ein elektronischer Kontoauszug) im Rahmen der elektronischen Überweisung (Online-banking) grundsätzlich als Zahlungsnachweis anerkannt werden kann.

**2.3.217
Online-banking**

Bei der elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs handelt es sich um eine beleglose Überweisung (im Gegensatz zur beleghaften Überweisung per Formular). Den Standorten bleibt es daher unbenommen, insbesondere bei Verdachtsfällen einer missbräuchlichen Verwendung, vor einer Entscheidung den Zahlungseingang auf dem Empfängerkonto der ZAV abzuwarten.

Ohne einen beleghaften Überweisungsträger durch eine Bank kann insbesondere von Firmen, die wiederholt Anträge auf Zulassungen gestellt haben und bei denen keine Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch vorliegen, ein „Kontoauszug“ über die getätigte elektronische Überweisung als Zahlungsnachweis anerkannt werden.

§ 4

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühren) können nicht erstattet werden.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 können für die vollständigen Kalendermonate erstattet werden, für die die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben wurde. Die BA ist zur Erstattung der Gebühren erst nach Beendigung des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Gebühren verpflichtet. Vor Beendigung des Werkvertrages kann der Erstattungsantrag mit einer neu fällig werdenden Arbeitserlaubnisgebühr innerhalb eines Werkvertrages verrechnet werden.

(3) Die Erstattung von Gebühren ist bei der zuständigen Dienststelle der BA auf den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen.

(4) Der Arbeitgeber darf sich die Grundgebühren und die Arbeitserlaubnisgebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.

(5) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

DA**Zu Absatz 1**

Die Grundgebühr für Neuanträge bzw. für Nachträge kann nicht erstattet werden, da diese Gebühr die Aufwendungen für die Prüfung und Entscheidung über die Zusicherungen von Erlaubnissen abdeckt. Eine Erstattung bei einer Ablehnung der Zusage/Zusicherung ist damit nicht möglich.

**2.4.110
Grundgebühr****Zu Absatz 2**

Vor Beendigung eines laufenden Werkvertrages kann eine neu fällig werdende Laufzeitgebühr (bei Austausch der Arbeitnehmer, Gewährleistungen, Verlängerungen) mit der Anzahl der zurückgegebenen Erlaubnisse verrechnet werden.

**2.4.210
Verrechnung und
Erstattung**

Der jeweilige Erstattungsbetrag wird mit der Anzahl der **vollständigen** Kalendermonate ermittelt.

Grundsätzlich kann über einen Erstattungsantrag erst nach Abschluss eines Werkvertrages entschieden werden.

**2.4.211
Zeitpunkt der Er-
stattung**

Werden Erlaubnisse/Werkvertragsarbeitnehmerkarten zurückgegeben, ist die Gebührenerstattung nur für **vollständige** Kalendermonate möglich. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim zuständigen Standort der ZAV.

**2.4.212
Erstattung der
Laufzeitgebühr****Zu Absatz 3**

Der Antrag auf Erstattung der Laufzeitgebühr bedarf der Schriftform.

**2.4.310
Antrag auf Erstat-
tung**

Zu Absatz 4

Der Anspruch auf Erstattung verjährt mit Ablauf des 3. Kalenderjahres nach Beendigung des Werkvertrages. In diesem Zeitraum können Erstattungsansprüche noch geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage ist § 21 Verwaltungskostengesetz.

**2.4.410
Fristen**

Gleiches gilt bei Pfändungs- und Einziehungsverfügungen sowie Arrestanordnungen.

Änderungen/Ergänzungshinweise

Mit der Neufassung der Durchführungsanweisungen (DA) treten die bisherigen Durchführungsanweisungen nach dem RdErl. 71/96 und die hierzu ergangenen Einzelweisungen, die wegen des Umfangs nicht einzeln aufgeführt werden, außer Kraft.

Aufhebung von Weisungen

Stand:	DA GEB	
		RdErl. 71/96 und die hierzu ergangenen Weisungen in Form von Einzelweisungen.
11/2008		Grundlegende inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung und Zusammenfassung der Weisungen